



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/3158

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.02.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	06.02.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	10.02.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen für mehrere Jahre ermöglichen

- Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2024

- Stellungnahme der Verwaltung vom 13.01.2025

36/363-sja
Sandra Janczura
Tel. 36300

13.01.2025

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen für mehrere Jahre ermöglichen

- Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2024
- Antrag Nr. 2024/3158

Die FDP-Fraktion beantragt die Nutzung von Außenflächen vor dem eigenen Ladenlokal grundsätzlich für die Dauer von bis zu vier Jahren zu genehmigen. Als Grund wird ein Vorantreiben des Bürokratieabbaus sowie eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Stadt Leverkusen aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen - Sondernutzungssatzung - sowie § 18 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Erlaubnis grundsätzlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

In Ergänzung zur vorgenannten Sondernutzungssatzung ist in der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der Fußgängerzonen u. a. aufgeführt, dass die Sondernutzungen gewerblicher Art durch standortgebundene Geschäfte vor der Ladenfront von einem Tag bis maximal ein Jahr befristet werden. Bei Sondernutzungen außerhalb der Fußgängerzone wurde die einjährige Befristung bisher verwaltungsintern analog der Richtlinie angewendet.

Vermehrte Nachfragen oder Beschwerden seitens der Gewerbetreibenden für einen länger zu genehmigen Nutzungszeitraum liegen der Verwaltung nicht vor. Vielmehr wird oftmals die Planungssicherheit der Genehmigung für ein Jahr geschätzt, da in diesem Fall die Gebühren überschaubar bleiben und sich addiert auf mehrere Jahre nicht deutlich erhöhen. Weiterhin bringt die Genehmigungsdauer von einem Jahr dahingehende Planungssicherheit für alle Beteiligten, als dass somit nach Möglichkeit weitere noch beantragte Sondernutzungen an einer Örtlichkeit koordiniert werden können. Ebenfalls kann hierdurch, auch im Rahmen der Baustellenkoordination und im Zusammenspiel mit der Genehmigung von weiteren Sondernutzungen, eine Übersichtlichkeit für den überschaubaren Zeitraum von einem Jahr gewahrt werden. Zudem gibt die Befristung von einem Jahr der Verwaltung die Möglichkeit besser auf auftretende Beschwerden und Verkehrssituationen o. ä. agieren zu können, dahingehende Anpassungen der Sondernutzung vorzunehmen, Auflagen festzulegen oder Sondernutzungsanträge aufgrund der bisherigen Erfahrungen abzulehnen.

Bei einer Genehmigung von mehreren Jahren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass die Sondernutzungserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum ggf. nicht genutzt werden kann, wenn beispielsweise größere Straßensanierungsarbeiten, Baustellen oder Veranstaltungen vorrangig die Fläche in Anspruch nehmen würden. Bei einer mehrjährigen Genehmigung kann somit ein höherer Rückabwicklungsaufwand (und ggf. Zahlungskorrekturen/Gebühren-erstattungen) für alle Beteiligten und Beschwerden über eine ggf. erforderliche befristete Einschränkung der Sondernutzungserlaubnis nicht ausgeschlossen werden.

Insofern wird vorgeschlagen, die bisher übliche Praxis (Genehmigung von Sondernutzungen für ein Jahr) im Regelfall beizubehalten. Insofern sich Gewerbetreibende allerdings (außerhalb der Fußgängerzonen) um eine Genehmigung für mehrere Jahre bemühen, kann hier der jeweilige Einzelfall überprüft und ggf. Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Ordnung und Straßenverkehr